Anlage 1 Stand: 01.01.2014

Servicecenter

## Leistungsentgelte für Erziehungshilfeeinrichtungen nach dem SGB VIII zur wirtschaftlichen Beratung der Kommunen im Zusammenhang mit Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen

Gem. § 78 e SGB VIII ist für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bieten den örtlichen Trägern der Jugendhilfe für die Verhandlungen und Vereinbarungen, die in Zusammenhang mit dem Abschluss von Entgeltvereinbarungen stehen und die nicht über die Geschäftsstellen einer Landeskommission abgewickelt werden, Serviceleistungen an.

## I. Folgende Ziele werden mit dem Angebot verfolgt:

- Auch bei Vereinbarungen auf örtlicher Ebene soll nicht auf die Vorteile verzichtet werden, die mit einer Bündelung der Aufgaben verbunden sind.
   Hierzu zählen insbesondere:
  - Die Entgelte aller Angebotsformen werden unter einheitlicher Anwendung der Rahmenrichtlinien verhandelt. Dies ist nicht nur die Grundlage für eine einheitliche Entgeltfestsetzung, sondern insbesondere auch für flächendeckend einheitliche Qualitätsstandards, die von den Kostenträgern gefordert werden können und auch von den Einrichtungen vorzuhalten sind.
  - der zur Verfügung stehende Gesamtüberblick
     Es können Vergleiche mit anderen Leistungsangeboten und anderen Entgelten in der Jugendhilfe angestellt werden, um zu angemessenen Lösungen im Einzelfall zu gelangen. Regelungsbedürftige Entwicklungen werden frühzeitig erkannt und aufgezeigt, sodass Entscheidungsvorschläge erarbeitet werden können.
  - Nutzung von Synergieeffekten
    Bei den Landschaftsverbänden werden die Vergütungen nach dem SGB XII
    sowie Investitionskostenanteile/Pflegevergütungen nach dem SGB XI vereinbart
    bzw. festgesetzt, sodass ein wirtschaftlicher Gesamtüberblick auch bezogen auf
    verwandte Bereiche vorhanden ist und auf ein umfangreiches Fachwissen
    zurückgegriffen werden kann.
- Der Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt soll verdeutlicht werden.
   Wenn bereits vor Abschluss einer Leistungsvereinbarung Gelegenheit besteht, auf kostenintensive (Teil)Angebote hinzuweisen, besteht die Möglichkeit für die Kostenträger, die Notwendigkeit dieser Angebote gegenüber den damit verbundenen Kosten abzuwägen.
- Die Beratung durch die Landschaftsverbände soll zur Kostenstabilisierung und zu mehr Transparenz bei der Entgeltgestaltung führen.
   Durch Vergleiche mit Kostenentwicklungen in anderen Einrichtungen können Aussagen zu notwendigen oder auch überzogenen Forderungen getroffen werden, die dazu dienen, eine Stabilität bei den Kostenentwicklungen herbeizuführen.

## II. Folgende Leistungen werden angeboten:

- wirtschaftliche Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe vor Abschluss von Leistungs- Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung Das Servicecenter bietet einen Überblick über durchschnittliche Entgelte, Spannbreiten, Höchst- und Niedrigentgelte bei den unterschiedlichen Angeboten. Außergewöhnliche Angebote, die in Rede stehen und die nicht flächendeckend vorgehalten werden, können aufgezeigt werden. Damit wird dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bereits vor der Entscheidung über eine Leistungsvereinbarung eine Orientierungshilfe geboten, aus der Rückschlüsse gezogen werden können, mit welchen Größenordnungen bei den Folgekosten zu rechnen ist, wenn eine bestimmte Leistung vereinbart wird.
- Hinzuziehung von p\u00e4dagogischer Fachkompetenz
   Sofern noch vor Abschluss der Leistungsvereinbarung fachbezogene Fragen etwa zu Alternativangeboten auftreten, wird auf Wunsch p\u00e4dagogische Fachkompetenz der Landschaftsverb\u00e4nde hinzugezogen.
- Prüfung von Entwürfen zu Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage von Kalkulationen

Durch das Servicecenter werden

- die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und ggf. weitere Unterlagen angefordert oder Unklarheiten in der Antragslage ausgeräumt
- Plausibilitäten geprüft
- Einsparmöglichkeiten und unwirtschaftliche Ansätze aufgezeigt
- kostentreibende oder kostensteigernde Effekte sichtbar gemacht
- Zusammenhänge zwischen Leistung und Entgeltfolgen dargestellt
- außergewöhnliche Leistungen in Bezug auf die Mehrzahl der übrigen Angebote und deren Kosten aufgezeigt
- Berechnung eines vereinbarungsfähigen Entgelts
- Verhandlungen von Entgeltvereinbarungen zusammen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass Verhandlungen von Entgeltvereinbarungen federführend durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu führen sind.
- Beratung und Begleitung in Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren

## III. Grundlage für die Tätigkeit des Servicecenters

Das Angebot des Servicecenters kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem zuständigen Landschaftsverband in Anspruch genommen werden (**Anlage**).

Die Vereinbarung ist vor dem Tätigwerden abzuschließen und sollte grundsätzlich alle Einrichtungen der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers umfassen. Dieses wird für erforderlich gehalten, um das beschriebene Angebot des Servicecenters auch tatsächlich umsetzen zu können. Sofern der Gesamtüberblick bei den Servicecentern nicht mehr vorhanden ist, können Aussagen zu vergleichbaren Entgelten und Leistungen nicht mehr wie beschrieben erfolgen.

Die in der Mustervereinbarung vorgesehene zeitliche Bindung ist notwendig, um die erforderliche Planungssicherheit, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Personalausstattung bei den Landschaftsverbänden herzustellen. Nur wenn diese gegeben ist, kann auch garantiert werden, dass die beschriebene Leistung in gleichbleibender Qualität erbracht werden kann.